

# MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

## Auszug aus der Niederschrift

aufgenommen in der

**19. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 08.04.2024  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

**Die Mitglieder des Gemeinderates:**

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	-	-
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Andrea Kotschnig
-	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferik		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Christoph Napetschnig		
E-GR Janet Paulitsch		

**Nicht anwesend und entschuldigt:**

GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)  
GR Silke Münzer (SPÖ)  
GR Albin Jelen (REGI)  
GR Gisela Sohl (ÖVP)

**Nicht anwesend und nicht entschuldigt:**

-

**Protokollführung:**

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

**Vom Amt** (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner, Finanzverwalter

**Sonstige:** -

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 19:45 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GV David Pototschnig** (SPÖ) und **GV Norbert Haimburger BEd.** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

**zu Punkt 1:** Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 29.11.2023, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

### **I. Kassenbestandsprüfung**

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.792.918,65 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

### **II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges**

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.06.2023 bis 30.09.2023.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

### III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

#### Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

**Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

**zu Punkt 2:** Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 05.03.2024, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

#### I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.141.584,85 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

#### II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.10.2023 bis 31.12.2023.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

### III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

#### Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

**Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

**zu Punkt 3:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für die Kontrolle vom 05.03.2024, TOP 2, auf Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Rechnungsabschluss 2023:**

**Summe der Erträge und Aufwendungen:**

Erträge:	€ 8.157.061,21
Aufwendungen:	€ 8.888.284,92
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 310.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>395.697,90</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -816.021,61
Einzahlungen:	€ 7.606.863,25
Auszahlungen:	€ <u>7.863.422,07</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -256.558,82

Nähere Erläuterungen und Zahlen, sind den textlichen Erläuterungen und den Anlagen zu entnehmen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages dar.

**Gesamtfassung Rechnungsabschluss 2023 samt Erläuterungen**  
(Siehe [Anlage 1](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 4:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 04.03.2024, TOP 2, betreffend die Verwendung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse. (Richtlinie gemäß § 2 Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 122/2023)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Gemäß der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 07.12.2023 (Zl. 03-ALL-2841/12-2023) bezüglich des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse (BGBl. I Nr. 122/2023) wird der Zweckzuschuss in Höhe von € 36.425,00 von der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wie folgt verwendet:

Der gesamte Zuschuss wird für den „Betrieb Müllbeseitigung“ mit marktbestimmter Tätigkeit eingesetzt.

Durch die Unterstützung des Gebührenhaushaltes Müllbeseitigung werden alle Gemeindebürger:innen entlastet, da die Abfallgebühren für alle Objekte, mit meldebehördlicher Hauptwohnsitzmeldung, vorgeschrieben werden.

Die Verwendung der Mittel wird durch Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage und mittels Postwurf an die Bürger:innen bekannt gegeben.

Die Gebührenbremse wird auf der FVA-Stelle 852000/861010 (Müllbeseitigung/Gebührenbremse 2024) vereinnahmt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 04.03.2024, TOP 4, betreffend den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds zur Gewährung einer Förderung für das BVH: „Erweiterung/Ausbau Kindertagesstätte“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt eine Fördervereinbarung mit dem Kärntner Bildungsbaufonds für die Umsetzung des Vorhabens „Kindertagesstätte St. Michael ob Bleiburg – Erweiterung/Ausbau“.**

**Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt € 890.000,00.**

**Fördervereinbarung**  
(siehe [Anlage 2](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 04.03.2024, TOP 3, betreffend die Erstellung des Investitions- und Finanzierungsplanes „Kindertagesstätte St. Michael ob Bleiburg – Erweiterung/Ausbau“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Investitions- und Finanzierungsplan:  
„Kindertagesstätte St. Michael ob Bleiburg – Erweiterung/Ausbau“**

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Baukosten	1.248.000		700.000	548.000			
Einrichtung	104.000		24.000	80.000			
Außenanlagen	156.000		50.000	106.000			
Projekt Nebenkosten	25.000		25.000	-			
Planungsleistungen	167.000		100.000	67.000			
Summe:	1.700.000	-	899.000	801.000	-	-	-

### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Landesmittel - Kärntner Bildungsbaufonds	890.000		700.000	190.000			
Zahlungsmittelreserve Infrastrukturmaßnahmen	740.000		199.000	541.000			
Zahlungsmittelreserve Allgemeine Kapitalrücklage	70.000			70.000			
Bedarfszuweisungsmittel iR	-		-	-			
Summe:	1.700.000	-	899.000	801.000	-	-	-

### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	21.300	Afa beginnend mit 2026 (80 Jahre)
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	21.300	

#### Variable Kosten p.a.

Betriebskosten, durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	35.000,00	Schätzung (Energieaufwand, Heizaufwand, Versicherungen, Reparaturen, Wartungsverträge,.....)	div.
Personalkosten 2 x 0,5 VZE	40.000,00	Schätzung	
Σ	75.000,00		

**Summe Folgekosten p.a.:** 96.300,00

#### Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	11.100,00	Ktn. Bildungsbaufonds
...		
Σ	11.100,00	

Kostendeckung p.a.: -85.200,00 Unterdeckung p.a.  
-88,47%

## Anlagen zum Investitions- und Finanzierungsplan

(siehe [Anlage 3](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.02.2024, TOP 1, betreffend den Abschluss eines Bestandsvertrages mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, zur Errichtung einer Ortszentrale für den Aufbau und den Betrieb einer Brandbandinfrastruktur auf dem Grundstück Nr. 789/6, KG 76017 St. Michael.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt, Herrengasse 9/2, einen Bestandsvertrag zur Errichtung einer Ortszentrale (Point of Presence - PoP) für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur am Grundstück Nr. 789/6, KG 76017 St. Michael, ab.

### **Bestandsvertrag und Lageplan**

(siehe [Anlagen 4a und 4b](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.02.2024, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1708/2, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 670 m<sup>2</sup>, von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird. (Widmungspunkt: 15/2023, Widmungswerber: Birgit Opetnik)

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 08.04.2024, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1708/2, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 670 m<sup>2</sup>, welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 15/2023

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz**

**Planliche Darstellung**  
(siehe [Anlage 5](#) der Niederschrift)

## Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 15/2023

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 670 m<sup>2</sup> - Parzelle 1708/2, KG 76004 Feistritz

### **Allgemein:**

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

### **Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:**

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft Gonowetz unmittelbar südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz im bebauten Baulandanschluss. Das Grundstück kommt im Einflussbereich des Feistritzbaches zu liegen und ist aus diesem Grund großteils als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet/ausgewiesen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 670 m<sup>2</sup> ist auf Grundlage des positiven Vorprüfungsergebnisses und der eingelangten Stellungnahmen zu befürworten, da es sich um tlw. Bestandsberichtigung bzw. direkt konkreten Bedarf - Errichtung einer Garage - handelt.

Da es sich um eine geringfügige Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet und tlw. Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**



**zu Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.02.2024, TOP 3, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1254/4, Ausmaß: 419 m<sup>2</sup> und Grundstück Nr. 1254/3, Ausmaß 428 m<sup>2</sup>, beide KG 76004 Feistritz, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“. (Widmungspunkt: 13/2023, Widmungswerber: Christina Wölbl)

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 08.04.2024, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:**

### **§ 1**

**Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

**13/2023**

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/4, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 419 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ und**

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/3, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 428 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“**

**Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

### **§ 2**

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.**

**Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz**

**Planliche Darstellung**  
(siehe [Anlage 6](#) der Niederschrift)

## Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/4 (419 m<sup>2</sup>) und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/3 (428 m<sup>2</sup>), beide KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 847 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

### Begründung:

Auf den erwähnten Grundstücken sollen zwei Wohnhäuser entstehen. Die neue Gartenfläche soll zur Errichtung von Nebenanlagen bzw. der Gartengestaltung dienen. Die beabsichtigte Gartennutzung stellt den Übergang zwischen dem nördlich angrenzenden Bauland und den in Richtung Süden sich fortsetzenden Landwirtschaftsflächen dar. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.10.2023 bis 06.11.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

### **Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 16.10.2023 (ha. eingelangt am 14.11.2023):**

*Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die beabsichtigte Gartennutzung stellt den Übergang zwischen dem nördlich angrenzenden Bauland-Dorfgebiet und den in Richtung Süden sich fortsetzenden Grünland-Landwirtschaftsflächen dar. Beabsichtigt ist die Errichtung von der Widmungskategorie Grünland-Garten zuzuordnenden Nutzungen/Objekten. Randbereich ÖEK. Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur. Unmittelbare Nutzungszuordnung.*

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.10.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 13.10.2023 (ha. eingelangt am 18.10.2023)
- ÖBB-Immobilienmanagement vom 13.11.2023 (ha. eingelangt 15.11.2023)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht und von dieser zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 10:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.02.2024, TOP 4, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 380/2, Ausmaß: 1.140 m<sup>2</sup>, KG 76017 St. Michael, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“.  
(Widmungspunkt: 17/2023, Widmungswerber: Richard Podgornik)

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 08.04.2024,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_,  
Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021  
– K-ROG 2021 wird verordnet:**

### **§ 1**

**Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt  
geändert:**

**17/2023**

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/2, KG 76017 St. Michael, im  
Ausmaß von 1.140 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte  
Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“**

**Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser  
Verordnung.**

### **§ 2**

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen  
Amtsblatt in Kraft.**

**Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz**

**Planliche Darstellung**  
(siehe [Anlage 7](#) der Niederschrift)

### **Begründung/Erläuterung zur Verordnung**

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/2, KG 76017 St. Michael im  
Ausmaß von 1.140 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,  
Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

#### **Begründung:**

Die neu entstehende Gartenfläche stellt eine Arrondierung bzw. tlw. Bestandsberichtigung zur  
vorhandenen spezifischen Grünlandnutzung dar. Die Fachabteilung kann sich der positiven  
Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer  
Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.11.2023 bis 22.12.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.11.2023 (ha. eingelangt am 05.12.2023):**

*Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Arrondierung der vorhandenen spezifischen Grünlandnutzungen dar. Unmittelbare Nutzungszuordnung zum bestehenden Wohnobjekt. Kein Widerspruch zum ÖEK.*

*Ergebnis: Positiv mit Auflagen*

*Fachgutachten: BFI; ÖBB*

**Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 20.11.2023:**

*Hinsichtlich des Widmungsbegehren von Herrn Richard Podgornik, wohnhaft in St. Michael ob Bleiburg 114, 9143 St. Michael, seitens einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.140m<sup>2</sup>, in Parz. Nr. 380/2, KG 76017-St. Michael von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“, besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.*

*Für die im Gegenstand befindliche Umwidmungsfläche wurde seitens der Forstbehörde mit Zahl: VK6-FR-3938/2023 (004/2023) vom 27.04.2023 eine Nichtwaldfeststellung für insgesamt 976m<sup>2</sup> durchgeführt, sodass der verbleibende Restbestand keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 darstellt.*

**Stellungnahme – ÖBB-Immobilienmanagement vom 18.12.2023:**

*Grundsätzlich haben wir gegen die geplante Umwidmung (17x/2023) keinen Einwand. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsfläche zur Bahnlinie Bleiburg - Innichen, km ca. 89.070 – 89.100, links der Bahn wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen.*

*Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.*

*Weiters sind nach §42(1)-Anrainerbestimmungen und §43, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art (auch Erhöhung des Lärmschutzwalles) in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich §43) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.*

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 07.12.2023 (ha. eingelangt am 12.12.2023)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 11:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 20.02.2024, TOP 5, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 472/4, Ausmaß: 301 m<sup>2</sup>, KG 76017 St. Michael, von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“.  
(Widmungspunkt: 18/2023, Widmungswerber: Silke Münzer)

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 08.04.2024,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_,  
Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:**

### **§ 1**

**Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

**18/2023**

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/4, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 301 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“**

**Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

### **§ 2**

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.**

**Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz**

**Planliche Darstellung**  
(siehe [Anlage 8](#) der Niederschrift)

### **Begründung/Erläuterung zur Verordnung**

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 472/4, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 301 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ verordnet.

Begründung:

Die neu entstehende Baufläche stellt eine Arrondierung bzw. tlw. Bestandsberichtigung zur möglichen Errichtung von Nebenanlagen/-gebäuden dar. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.11.2023 bis 22.12.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.11.2023 (ha. eingelangt am 05.12.2023):**

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss zur möglichen Errichtung von Um- und Zubauten bzw. Nebengebäuden. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 07.12.2023 (ha. eingelangt am 12.12.2023)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht und von dieser zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 12:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 14.03.2024, TOP 23, betreffend die teilweise Aufhebung des GR-Beschlusses vom 18.12.2023, TOP 13, hinsichtlich des Abschlusses einer Vereinbarung für die Grundinanspruchnahme des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 553/15, KG 76004 Feistritz, durch die KNG-Kärnten-Netz GmbH. (Trafostation Feistritz ob Bleiburg/Kraut Nord)

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023, TOP 13, wird, hinsichtlich des Grundstückes Nr. 553/15, KG 76004, wie folgt, „aufgehoben“:**

**„Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt auf Grundlage des Ansuchens vom 16.10.2023, der Kärnten Netz GmbH, 9100 Völkermarkt, Umfahrungsstraße 1, zu und erklärt sich mit der Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Nr. 553/15, KG 76004 Feistritz), laut dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarungen und vorliegenden Lageplänen einverstanden.**

**Die Grundinanspruchnahme ist für die Netzverstärkung und den Ausbau der Netzinfrastruktur im Bereich Feistritz ob Bleiburg und für den strategischen LWL-Netzbaubau zur kommunikationstechnischen Erschließung von betrieblichen Standorten (Trafostationen, Schaltwerke, Umspannwerke) sowie für diverse Kabelanbindungen notwendig“.**

**Vereinbarung, Lageplan und Entschädigungsvereinbarung  
zur Grundinanspruchnahme inkl. Geh- und Zufahrtsrecht  
(Grundstück Nr. 553/15, KG 76004 Feistritz)  
Trafostation Feistritz ob Bleiburg/Kraut-Nord  
(siehe Anlage 7b der Niederschrift vom 18.12.2023, TOP 13)**

**Begründung der Aufhebung:**

Der Beschluss ist hinfällig und nicht mehr erforderlich, da zwischenzeitlich eine Abänderung bzw. Aktualisierung der ursprünglichen Projektpläne durch die KNG-Kärnten Netz GmbH für dieses Grundstück erfolgt ist.

Im Übrigen bleibt der Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023, TOP 13, hinsichtlich des Grundstückes Nr. 1915, KG 76004 Feistritz, vollinhaltlich, aufrecht.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:**

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliert der Vorsitzende LAbg. Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

**Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:**

- Gründung/Beitritt der Gemeinde zu einer „Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG)
- Installierung von Überwachungskameras bei öffentlichen Gebäuden der Gemeinde

Die öffentliche Sitzung wird um 19:45 Uhr offiziell geschlossen.